Lesefassung

Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck

Auf Grund der § 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 25.10.2021 folgende 6. Änderung über die Entschädigungssatzung beschlossen:

Hinweis: Die in Satzungen und Ordnungen gewählte Schreibweise für Funktionen und Funktionsträger gilt unabhängig von ihrer Formulierung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1
Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
   a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 15,- €,
   b) für jede Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 10,- €.

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. (1) Buschstabe b) gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

(4) Im Rahmen der papierlosen Ratsarbeit gewährt die Gemeinde Melbeck jedem Ratsmitglied auf Antrag einen Zuschuss für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit pauschal von 500,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Ratstätigkeit aus dem Rat aus, muss der gewährte Zuschuss zur Hälfte, mithin 250,00 €, zurückgezahlt werden.

§ 2
Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. (7) und § 73 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).

(2) Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3
Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, der Verwaltungsvertreter des Gemeindedirektors und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für
   a) den Bürgermeister, 200,- €

b) den stellvertretenden Bürgermeister 40,- €

c) für die Fraktionsvorsitzenden je 20,- €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der höhere Betrag gezahlt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf der Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.

(4) Für den stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. (3) entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. (3) eingestellt.

§ 4
Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €.

Der ständige stellvertretende Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Ist lediglich ein Abwesenheitsvertreter bestellt, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

Ist die Stelle der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors nicht besetzt oder für mehr als einen Monat durch Krankheit oder ähnliches vakant, so erhält der/die amtierende ehrenamtliche Gemeindedirektor/in diese Entschädigung.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.

(2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,- € pro Stunde begrenzt.

(3) § 1 Abs. (3) gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Gemeindedirektors, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Gemeindedirektors, des Bürgermeisters und im Vertretungsfall des stellvertretenden Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.

(3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
   a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens 10,- € pro Tag,
   b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 10,- € pro Stunde, höchstens 30,- € pro Tag,
   c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B); Buchstabe b) bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. (3) findet für die Leistungen nach Abs. (1) entsprechende Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Die 6. Änderung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Melbeck, den 25.10.2021

David Abendroth
Gemeindedirektor